

ersch. wöchentl. viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
wenn die Post zugestellt 2.40 M.,
für Montabaur monatl. 70 Pf.,
wenn unsere Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Fernruf Nr. 10.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
Gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pf.
Reklamen d. Doppelzeile 40 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis die wirksamste Verbreitung.
Sollagen nach Übereinkunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 97.

Montabaur, Samstag, den 15. Dezember 1917.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1917.

Die chemische Untersuchung des von der Deutschen
Ährmittelfabrikgesellschaft in Berlin in den Handel ge-
bracht n. "Nährkoll" hat ergeben, daß irgendwelche Nähr-
stoffe darin nicht enthalten sind.

Der Regierungspräsident
v. Meißner.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1917.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat in seiner
Sitzung vom 5. Dezember 1917 beschlossen, bezüglich des
Beschlusses der Schonzeit für Vitz-, Hasel- und Fasanen-
jagd und der Einschränkung oder Aufhebung der Schon-
zeit für Fische u. d. milde Enten es für das Jahr 1918
bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß.
Rensel.

Wiesbaden, den 29. November 1917.

Nach meinem im Amtsblatt der Königl. Regierung
am 11. November 1917 veröffentlichten Ausschreiben vom Heu-
tag hat der Landesauschuß auf Grund des § 8 der
Verordnungs-Entscheidungs-Satzung für den Bezirksverband
Regierungsbezirk Wiesbaden beschlossen, für das
Rechnungs-jahr 1917/18 von den beitragspflichtigen Tier-
eigern an Beiträgen zu erheben:

- zum Pferde-Entscheidungs-Fonds: 30 Pf. für jedes
Pferd, Esel, Maultier und Maulesel,
- zum Rindvieh-Entscheidungs-Fonds: 40 Pf. für
jedes Stück Rindvieh.

Als Termin für die Beitrags-Erhebung ist der 20.
Januar 1918 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der
oben erwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der
Beitrags-Verzeichnisse die Zeit vom 10. bis 23. De-
zember 1917 bestimmt.

Den Viehbestands-Verzeichnissen selbst sind diesmal
die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1917
zugrunde zu legen.

Der Landeshauptmann
Im Auftrage: Unterschrift.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehendes Schreiben wird in Verfolg meiner Ver-
fügung vom 9. Dezember 1905 — Kreisbl. Nr. 147 —
öffentl. veröff. n. l. Innerhalb der vom 10. bis 23.
Dezember 1917 dauernden Offenlegung der aufzustellenden
Verzeichnisse über die vorhandenen Viehbestände können
Anträge auf Berichtigung derselben bei Ihnen vorgebracht
werden. Reklamationen gegen ihre Entscheidung sind mir
innerhalb 10 Tagen nach Zustellung derselben vorzulegen.
Nach erfolgter Off. n. l. der Verzeichnisse sind dieselben
samtlich des vorhandenen Viehbestandes abzuschließen,
sowie mit der Berichtigung zu versehen, daß sie vor-
ständiglich offen gelegen haben und daß in demselben
die abgabepflichtigen Tiere nach dem Stande der Vieh-
zählung vom 1. Dezember 1917 eingetragen sind. Die
Verzeichnisse sind mir spätestens am 25. d. Mts. vorzulegen.
Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die
entworfenen Beträge von den Gemeindevorstehern verspätet
an die Landesbankkassen abgeliefert worden sind, so weisen
ich die Herren Bürgermeister noch besonders auf die
pünktliche Einhaltung der Abgaben und deren alsbaldige
Zahlung an die zuständigen Kassen hin.

Montabaur, den 12. Dezember 1917.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

betr. Einziehung und Auktionen der
Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12.
Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) die Einziehung und
Auktionen der Zweimarkstücke beschlossen. Auf
Grund dieser in Form von Denkmünzen geprägten Stücke findet
die Verordnung keine Anwendung. Die Zweimarkstücke
sind vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches
Zahlungsmittel, werden aber von den Reichs- und Lan-
desbanken bis zum 1. Juli 1918 zu ihrem Werte, sowohl
in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten,
Landesbanknoten oder Darlehnskassenscheine um-
getauscht. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Um-
tauschen findet auf durchlöcherter und anders als durch den
gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf
verfälschte Münzen keine Anwendung.

Montabaur, den 13. Dezember 1917.

Der Königl. Landrat. J. B. Schrödt, Kreissekretär.

Die Viehabnahme für die Weihnachtswoche ist seitens
des Viehhändlerverbandes auf Montag, den 24. De-
zember und für die Neujahrswoche auf Montag, den
31. Dezember festgesetzt worden.

Montabaur, den 12. Dezember 1917.

Der Königl. Landrat:
Vertuch.

Bekanntmachung.

Betrifft: Entrichtung des Warenumsatzstempels
für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen
zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der
Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden
Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden
des Unterwesterwaldkreises (alle Gemeinden, mit Aus-
nahme der Stadt Montabaur) auf esordert, den gesamten
Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis
spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der
Kreis-Kommunalkasse schriftlich oder mündlich an-
zumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der
Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch
der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der
Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues
sowie der Bergwerkbetrieb.

Bekanntmachung
Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen
zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der
Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden
Personen und Gesellschaften in den Landgemeinden
des Unterwesterwaldkreises (alle Gemeinden, mit Aus-
nahme der Stadt Montabaur) auf esordert, den gesamten
Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis
spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der
Kreis-Kommunalkasse schriftlich oder mündlich an-
zumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der
Anmeldung einzuzahlen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung
zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen
oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht,
hat eine Geldstrafe vermerkt, welche dem 20fachen Betrage
der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag
der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt
Geldstrafe von 150 bis 30 000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung
sind Vordrucke zu verwenden. Sie werden bei den
Bürgermeister-Ämtern und der oben bezeichneten Kasse
zur unentgeltlichen Abholung bereitgehalten und den
Steuerpflichtigen auf ihren Antrag kostenfrei übersandt.
Ohne Antrag erfolgt eine Zustellung nicht.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres
Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmel-
dungsformulare nicht zugegangen sind.

Montabaur, den 8. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Vertuch.

Betrifft: Warenumsatzstempel.

Montabaur, den 8. Dezember 1917.

Ich mache die zur Entrichtung der Abgabe vom
Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden im Unter-
westerwaldkreise auf folgendes besonders aufmerksam.

Die Anmeldung hat für die in Montabaur wohnenden
Gewerbetreibenden bei der Stadtkasse, für alle übrigen
bei der Kreis-Kommunalkasse in Montabaur zu erfolgen.

Für die Anmeldungen sind besondere Vordrucke
zu benutzen, welche bei den obengenannten Stellen und
bei den Herren Bürgermeistern erhältlich sind. Die An-
meldung enthält eine Anleitung, deren genaue Be-
achtung unbedingt notwendig ist.

Der Gewerbetreibende muß den Umsatz entweder nach
den eingegangenen Zahlungen (das sind die Zahlungen,
die er für gelieferte Waren erhalten hat) oder nach den
Lieferungen (das sind die Lieferungen von Waren an die
Käufer) angeben. Wenn von dem Rate, die Steuer
nach Lieferungen zu entrichten, einmal Gebrauch
gemacht worden ist, so kann hiervon nur mit
Genehmigung der Oberzolldirektion abgewichen
werden. Ist der Gewerbetreibende nicht imstande, den
tatsächlichen Gesamtbeitrag der Zahlungen anzugeben,
weil für seinen Betrieb eine geordnete Buchführung nicht statt-
findet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue
Berechnung des Gesamtbetrages fehlen, so hat er unter
Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten
Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die
Steuer zu entrichten.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleich-
zeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen. Die Einzahlung
kann geschehen durch Postanweisung, Zahlkarte, (Post-
scheckkonto der Kreis-Kommunalkasse Nr. 14 408 Frank-
furt a. M.) Banküberweisung. (Konto bei der Kreispar-
tasse Montabaur.)

Der Umsatzstempel beträgt 1 vom Tausend des
Gesamtbetrages der Zahlungen bzw. Lieferungen,
in Abflusungen von 10 Pf. für je volle 100 M.
Beträgt zum Beispiel der Umsatz 10 199 M., so muß ein
Steuerbetrag von 10,10 M. entrichtet werden.

Die Anmelde- und Zahlungsfrist läuft am
30. Januar 1918 ab.

Wer seinen Verpflichtungen in bezug auf die An-
meldung des Umsatzes und Entrichtung der Ab-
gabe zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe vermerkt, welche
dem 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleich-
kommt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Vertuch.

Bekanntmachung.

Montabaur, den 13. Dez. 1917.

Betrifft: Verkehr mit Saatgut von Hülsen-
früchten, Buchweizen und Hirse.

Nach § 10 der Verordnung über den Verkehr mit
Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der
Ernte 1917 zu Saatwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 609) darf Saatgut von Buchweizen, Hirse
und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich
Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von
Winterwicen (*Vicia villosa*) und von Gemenge aus
Roggen und Winterwicen nur an die Reichsgetreidestelle
abgegeben werden. Diese Bestimmung umfaßt grundsätzlich
sämtliches Saatgut von Hülsenfrüchten, sogenanntes
Gemüsesaatgut ebenso wie anerkannte und Original-
saaten. Der Verkehr mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und
Hirse zu Saatwecken ist folgendermaßen geregelt:

A. Hülsenfrüchte.

1. Gemüsesaatgut.

Nach § 12 gelten als zum Gemüsebau bestimmte
Hülsenfrüchte nur solche Sorten, die in einem im Deutschen
Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Ver-
zeichnis aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis umfaßt alle
grün- und gelbschotigen Wachs-, Busch-, Krup-, Stauden-,
Stangen- oder Laubbohnen, ferner Prunk-, türkische oder
Feuerbohnen, Puff-, Garten- und dicke Bohnen, endlich
alle Sorten Zuder-, Pahl- oder Kneifelerbsen sowie runz-
lige oder Markterbsen. Alle in der Regel nur seidenmäßig
angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder
Saubohnen (*Vicia faba*), Viktorierbsen aller Züchtungen,
Acker- und Felderbsen werden grundsätzlich nicht als
Gemüsesaatgut bezeichnet.

Bei den zum Gemüsebau bestimmten Saathülsen-
früchten beabsichtigt die Reichsgetreidestelle, von der ihr
nach § 10 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. zustehenden Ermächti-
gung grundsätzlich Gebrauch zu machen und dem Erzeuger
den freien Absatz derartigen Gemüsesaatguts an Kom-
munalverbände, Saatstellen oder zugelassene Händler
auf Antrag zu gestatten. Es bedarf jedoch in jedem
einzelnen Fall einer besonderen Genehmigung, die nur
dann erteilt wird, wenn in dem Antrag genau Menge
und Sorte des Saatguts sowie der Name des Käufers
angegeben ist. Die Bewilligung der Ausnahme bezieht
sich selbstverständlich nur auf den Verkauf als solchen.
Die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut geltenden
Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Juli 1917
und vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609, 653),
namentlich diejenigen über die Saatkarte usw., werden
dadurch nicht berührt.

2. Anerkannte und Originalsaaten.

Auch anerkannte und Originalsaaten dürfen nach den
gesetzlichen Bestimmungen nur an die Reichsgetreidestelle
abgegeben werden. Bei derartigen Saatgut ist das Landes-
getreideamt jedoch ebenfalls grundsätzlich bereit, auf
Antrag, der genau Sorte, Menge und Name des Käufers
enthaltend, den unmittelbaren Absatz an Landwirte,
die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Landwirtschafts-
kammern sowie ländliche Genossenschaften und Händler
zu gestatten, die zum Saathandel zugelassen sind. Ebenso
wie bei dem Gemüsesaatgut bedarf es auch bei aner-
kanntem Saatgut eines besonderen Antrages für jeden
einzelnen Fall. Allgemeine Ermächtigungen zum frei-
händigen Verkauf können nicht erteilt werden.

3. Gewöhnliches Saatgut (sogenanntes Handelsaatgut).

Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, Saat-
wicen sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden),
die ohne anerkannt zu sein, zu Saatwecken veräußert
werden sollen, sind nach § 10 der genannten Verordnung
grundsätzlich an uns zur Ablieferung zu bringen. Aus-
nahmen werden nur in den unten unter 4. angegebenen
Fällen bewilligt werden. Für die Uebernahme derartigen
Saatgutes wird folgendes Verfahren Platz greifen:

Als Saatgut können nur Mengen von mindestens
10 dz angeboten werden. Will ein Landwirt mindestens

diese Menge Hülsenfrüchte als Saatware veräußern, so hat er dies mit anzugeben, worauf ihm weitere Mitteilung zu gehen wird.

Der Weitervertrieb des von der Reichsausschussstelle übernommenen Saatgutes wird gemäß § 10 der Saatverordnung vom 12. Juli 1917 an Kommunalverbände, Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Organisationen aller Art sowie an zugelassene Händler erfolgen. Auch hierbei sind die Bestimmungen der Saatverordnung genau zu beachten. Es wird sich empfehlen, daß die Kommunalverbände oder die Saatstellen den für sie benötigten Bedarf an Saatgut rechtzeitig beim Preussischen Landesgetreideamt in Berlin anmelden, damit eine gleichmäßige Verteilung und rechtzeitige Lieferung stattfinden kann.

4. Soweit Erzeuger ihr Handelsaatgut unmittelbar an Verbraucher absetzen wollen, ist das Preussische Landesgetreideamt in Berlin nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1917 bereit, Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung zuzulassen. Auch in diesem Falle ist jedoch vorher ein besonderer Antrag einzureichen, aus dem die Sorten und Mengen des zu veräußernden Saatgutes sowie Name des Käufers ersichtlich ist.

B. Buchweizen und Hirse.

Für Buchweizen- und Hirse-Getreide gelten die gleichen Anordnungen wie für Hülsenfrüchte. Anerkanntes Saatgut kann hiernach unter den unter A 2. wiedergegebenen Bedingungen in den Verkehr gebracht werden, während gewöhnliches Saatgut (sogenanntes Handelsaatgut) den nach A 2. für Handelsaatgut erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe unterliegt, daß für Handelsaatgut von Buchweizen und Hirse nicht 15 Mk. Zuschlag in Betracht kommen, sondern nur ein Zuschlag von 7 Mk. für den Doppelzentner.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: Bertuch.

Betr.: Kartoffel-Bezugscheine.

An die Herren Bürgermeister.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Septbr. d. Js. — Kreisbl. 145 — betr. die Regelung der Kartoffelversorgung im Unterwesterwaldkreise, weise ich Sie hiermit an, von jetzt ab keine Kartoffel-Bezugscheine mehr auszustellen. Das Bezugscheinvorfahren ist damit aufgehoben. Bereits ausgeteilte Bezugscheine, auf welche Kartoffel noch nicht bezogen wurden, sind als ungültig zu erklären und wieder einzuziehen. Versorgungsberechtigte, welche jetzt noch Kartoffeln für längere Zeit einlefern wollen, müssen durch die Wohnortgemeinden beliefert werden.

Montabaur, den 12. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Bertuch.

Betr. Ablieferung von Getreide.

An die Herren Bürgermeister.

Infolge Einstellung des Lagerarbeiters zum Heeresdienst kann Getreide von jetzt ab nicht mehr aus Lager des Kreises genommen werden.

Bis auf weiteres ist Ablieferungsbereites Getreide, wie bereits mehrfach angeordnet, der Verteilungsstelle des Kreises anzumelden. Ueber die Ablieferung ergeht in jedem Falle besondere Verfügung.

Montabaur, den 13. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Bertuch.

XVIII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. III b, Tsg.-Nr. 28722/6554.

Frankfurt (Main), den 28. November 1917.

Betr.: Werbung von Heeresangehörigen für politische Vereine.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich politischen Vereinen, insbesondere Wahlvereinen jede Tätigkeit, die auf Werbung von Mitgliedern im Heere und der Marine abzielt.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:

Riebel

Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom

21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß zumiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Straffgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5.

17. R. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5.

17. R. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Auslösen und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5.

17. R. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Auslösen und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando

18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzte Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreis überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreis) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreis festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreis festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreis, erlassenen Ausführungsbestimmungen zumwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Straf angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft mit ihm abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zumwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zumwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zumwiderhandelt.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutliche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Dezember. (Amtlich.)

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war nur in wenigen Abschnitten das Artilleriefeuer lebhaft.

Ostlich von Bullecourt versuchten die Engländer die verlorenen Gräben wiederzunehmen. Unter blutigen Verlusten wurden sie zurückgeschlagen. Hier wie bei einem eigenen Vorstoß südlich von Pronville blieben Gefangene in unserer Hand.

Südlich von St. Quentin fügten wir dem Feinde durch heftige Minenfeuerüberfälle erheblichen Schaden zu.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Ein deutscher Erkundungsvorstoß brachte nordöstlich von Craonne Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nordöstlich von St. Mihiel, nördlich und östlich von Nancy, sowie am Hartmannsweilerkopf erhöhte Artillerietätigkeit der Franzosen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Waffenstillstandsverhandlungen dauern an.

Wazdonsche Front.

Nichts besonderes.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An einzelnen Stellen zwischen Brenta und Piave kam es in Verbindung mit kleineren Unternehmungen zu heftigen Artilleriekämpfen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 14. Dez. abends. (Amtlich.) Ein italienischer Angriff gegen den Monte Pertica ist gescheitert. Einige hundert Gefangene blieben in unserer Hand. Von den anderen Fronten nichts Neues.

Hervorragende Arbeit unserer Seekreitkräfte.

U-Booterfolge im Mittelmeer.

WTB Berlin, 13. Dez. (Amtlich.) Im Mittelmeer wurden wieder

12 Dampfer und 6 Segler mit über

50000 Br.-R.-T.

von unseren U-Booten vernichtet. Die Mehrzahl der Dampfer wurde trotz stürkster Sicherung durch U-Bootjäger, Zerstörer und Fischdampfer aus Geleitzügen herausgeschossen. Lebhaftige Gegenwirkung der Geleitzugverbände blieb in allen Fällen erfolglos. Der Transportverkehr nach Italien und den Kriegsschauplätzen am östlichen Mittelmeer erleidet erhebliche Einbuße. Im besonderen konnte ein großer versenkter Dampfer als Truppentransportschiff nach Italien erlitten werden. Bei einem anderen wurde die Bestimmung nach Saloniki festgestellt. Unter den vernichteten Schiffen waren ferner die bewaffneten englischen Dampfer Karana (5285 Tons) Kohistan (4732 Tons) und Ovid (4159 Tons), sowie ein mindestens acht Geschützen bewaffneter Hilfskreuzer, dessen Befahrung beim Untergang namhafte Verluste erlitt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Neuerdings ein feindlicher Geleitzug vernichtet.

WTB Berlin, 14. Dez. (Amtlich.) Gleichzeitig mit dem Angriff gegen den Handelsverkehr an der englischen Ostküste haben am 12. Dezember leichte Streitkräfte unter Führung des Kapitänleutnants Kolbe (Hans) den Geleitzugverkehr Bergen-Shetland erneut angegriffen. Ein Geleitzug bestehend aus sechs Dampfern wurde vernichtet.

Waffenstillstandsverhandlungen.

WTB Berlin, 14. Dez. (Amtlich.) Am Vor-

Nachmittag des 13. Dezember fanden in Drest-Pitomkoff-Botschaftungen statt, in denen die einzelnen Punkte der beiderseitigen Waffenstillstandsentwürfe den Gegenstand eingehender Beratungen bildeten. Am 14. Dezember vormittags werden die Verhandlungen fortgesetzt.

Die Entwicklung an unserer Ostfront

geht stetig und ruhig weiter. Es ist zunächst eine Waffenruhe einetreten, ein tatsächlicher Zustand, welcher auf kurze Zeit bemessen, der Vorbereitung eines förmlichen Waffenstillstandes dienen soll. Diese Waffenruhe soll bis zum 17. Dezember mittags 12 Uhr dauern. Um auf einen so gewaltigen Front wie unsere Ostfront einen förmlichen Waffenstillstand durchzuführen zu können, müssen natürlich eine lange Reihe von Einzelheiten fest vereinbart werden, welche in einem förmlichen Vertrag niedergelegt sind. Während des Waffenstillstandes sollen dann die eigentlichen Friedensverhandlungen beginnen, welche wie die Dinge liegen, sicher nicht in allzu kurzer Zeit zu Ende geführt werden können.

Die Durchführung dieser drei verschiedenen Stadien Waffenruhe, Waffenstillstand und förmliche Friedensverhandlungen, ist unentbehrlich. Für den künftigen Frieden müssen, wenn er von Dauer sein soll, nicht nur militärische und politische Fragen, sondern auch wirtschaftliche in großer Zahl vereinbart werden und das wird Zeit kosten, selbst wenn finanzielle Fragen, Kriegsschadigungen usw. ganz ausersichtlicht bleiben. Aus allem ergibt sich, daß von einem baldigen Frieden eigentlich noch nicht gesprochen werden kann, wenigstens, wenn man den Termin, bis zu welchem man den Frieden erwartet, allzu kurz bemisst.

Jedenfalls aber ist der Anfang gemacht. Das Abkommen vom 5. September 1914, welches Rußland verpflichtet, keinen Sonderfrieden zu schließen, ist zerrissen. Rußland hat den eisernen Ring zerbrochen, welcher seiner Entscheidungsfreiheit angelegt worden war. Es hat den ersten Versuch gemacht, an der Seite seiner Verbündeten in Verhandlungen über einen allgemeinen Frieden einzutreten. Nachdem dieser Versuch mißglückt ist, bleibt ihm kein anderer Weg, als der des selbständigen Vorgehens. Alles weitere ist jetzt Sache einer folgerichtigen Ermittlung, welche sich bis zum Ende auswirken wird. Der Frieden im Osten wird kommen, wenn auch noch nicht wahrhaftig. Und dieser Frieden wird kommen auf der Grundlage, daß wir nicht die Besiegten sind. Die „russische Dampfwalze“ hat ihre Rolle ausgespielt, die verdrängtere, menschlichere Bestrebungen sind an ihre Stelle getreten. Das ist ein voller Sieg des Prinzips, welches wir haben die Waffen ergreifen müssen. Die prinzipiellen Siege, den wir davongetragen, haben wir die Ursache neben dem militärischen Sieg fest im Auge zu halten, wenn jetzt über den Frieden verhandelt wird, selbst bei allem Entgegenkommen, zu welchem wir die neuen Regierung in Rußland gegenüber bereit sind.

hat ihren ehrlichen und festen Friedenswillen klar zu erkennen gegeben und auch die nötige Entschlossenheit gezeigt, diesen Willen, welcher ja längst der Wille des russischen Volkes ist, durchzusetzen.

Erfreulich ist, daß die Waffenruhe auf die ganze Ostfront ausgedehnt worden ist. Auch Rumänien hat sich nach einigem Sträuben gefügt, weil es sich fügen mußte. Aber eine Waffenruhe und selbst ein Waffenstillstand ist nun einmal noch kein Frieden. Auch können wir nicht anders, als die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß Ueberwachungen immer noch keineswegs völlig ausgeschlossen sind. Duchonin ist tot, aber Kaledin ist augenscheinlich noch sehr lebendig. Wo Krenski ist, ist zurzeit nicht klar erkennbar. Man kann also noch nicht sagen, daß eine völlige Entlastung unserer Ostfront bereits eingetreten sei.

Diese Lage gibt uns gewiß das Recht, das bevorstehende Weihnachtsfest in etwas größerer Ruhe zu feiern als das Weihnachtsfest des vorigen Jahres. Aber dabei muß doch im Auge behalten werden, daß im Westen noch viel zu tun ist, und daß selbst auf der Balkanhalbinsel, in Mazedonien, der Kampf noch weiter geht. Wie es mit der Zurückziehung der Armee Sarraill werden wird, steht dahin. Solange in London Lloyd George und in Paris Clemenceau am Ruder sind, ist im Westen noch nicht mit einer Wendung der offiziellen Kriegspolitik zu rechnen, so sehr auch dort die Völker sich nach Frieden sehnen und die Zuversicht auf den „endlichen vollen Endsieg“ aufgeben haben. Es heißt also einstweilen noch weiter durchhalten, so sehr auch unsere militärische Lage sich gebessert hat. (Mn. Wtg.)

Englisch-deutsche Verhandlungen im September.

Zu den in verschiedenen Zeitungen mitgeteilten Äußerungen des britischen Ministers des Auswärtigen, Balfour, über ein angebliches Auerbieten Deutschlands, mit der britischen Regierung in Friedensverhandlungen einzutreten, wird eine amtliche deutsche Erklärung durch das Wolffsche Telegraphenbüro verbreitet. Die Berliner Meldung, die eingangs darauf hinweist, daß der Reutersbericht bisher nur als Posttelegramm vorliegt, bemerkt beachtend und ergänzend Folgendes:

Anfang September empfing die deutsche Regierung durch die Vermittlung einer neutralen Macht eine diplomatische Anfrage über Deutschlands Kriegsziele. Die Art der Mitteilung der neutralen Regierung war eine solche, daß nach den internationalen Gesetzen mit Sicherheit angenommen werden mußte, die neutrale Anfrage erfolge mit Vorwissen der großbritannischen Regierung und mit ihrer Einverständnis. Ferner konnte aus den Umständen der Anfrage mit größter Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden, daß das englische Kabinett von diesem Schritt wenigstens seinen wichtigsten Bundesgenossen verständigt und seine Zustimmung eingeholt habe. Die deutsche Regierung war grundsätzlich zur Beantwortung der Anfrage bereit. Es boten sich hierzu zwei Wege, die der mittelbaren und der unmittelbaren Beantwortung. Gegen die mittelbare Beantwortung durch die Vermittlung einer neutralen Macht sprach die durchschlagende Erwägung, daß jede einseitige Bekanntgabe der deutschen Stellungnahme auch schon dem neutralen Vermittler gegenüber die deutsche Politik einseitig ohne jede Gewähr für die von der Gegepartei angenommene Stellung binden würde. Eine direkte mündliche Beantwortung durch einen Vertrauensmann erschien bei dieser Sachlage als die zweckdienlichere. Der weitere Verlauf der Ereignisse drängte indessen die deutsche Regierung die Ueberzeugung auf, daß von Seiten unserer Gegner nichts geschah, um eine derartige unmittelbare Beantwortung der Anfrage zu ermöglichen. Von der von Herrn Balfour erwähnten Äußerung der britischen Regierung über ihre Bereitwilligkeit, jede Mitteilung der deutschen Regierung in Empfang zu nehmen, hat die deutsche Regierung erst durch die Mitteilung Herrn Balfours im Unterhause Kenntnis bekommen. Weitere Schritte in dieser Angelegenheit sind von deutscher Seite nicht erfolgt.

Politisches.

Der neue Oberpräsident der Rheinprovinz.

Dem Vernehmen nach ist als Nachfolger des Herrn v. Rheinbaben der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Dr. Friedrich von Coels von der Brüggen ausersuchen. Voraussetzungen sind die Ernennung noch vor Weihnachten. — Die Gerichte, nach welchen Herr v. Schönbömer, der frühere Oberpräsident der Rheinprovinz, nach dem Rücktritt von seinem Amte als Landwirtschaftsminister, nochmals Oberpräsident des Rheinlandes werden sollte, scheinen sich also nicht zu bestätigen. Herr von Coels ist am 27. Januar 1858 zu Aachen geboren.

Die Landtagsform im Ausschuss.

Berlin, 13. Dezbr. Der Ausschuss des preussischen Abgeordnetenhauses zur Beratung der Landtagsreformvorlagen hat sich am Donnerstag konstituiert. Als Berichterstatter für die Wahlrechtsvorlage ist bestimmt der Abg. Dr. Bell (Zentr.), der bereits im Jahre 1910 als Berichterstatter bei der damaligen Vorlage fungierte, als Berichterstatter für die Stimmrechtsvorlage der Abg. Graef (kons.). Wie wir erfahren, soll die erste Sitzung des Ausschusses am 1. Januar nächsten Jahres stattfinden. Es wurde beschlossen, die Verhandlungen des Ausschusses mit einer allgemeinen Aussprache über alle drei Vorlagen zu beginnen und in der Einzelberatung mit der Wahlrechtsvorlage den Anfang zu machen. Der Ausschuss hat beschlossen, von der Regierung die Vorlegung von folgendem Material zu verlangen: 1. Eine Zusammenstellung der auspreussischen Wahlrechte und der außerdeutschen Wahlrechte ähnlich, wie sie dem Bericht des Abg. Dr. Bell über die Auswahloberhandlungen des Jahres 1910 beigelegt waren. 2. Ein geschichtlicher Ueberblick über das preussische Wahlrecht.

Keine Erhöhung der Kartoffelration.

Im Berlin, 12. Dez. Gestern abend machte Unterstaatssekretär Dr. Müller im Kriegsernährungsamt im Kreise von Vertretern der Reichsbehörden für richtig erachtete Kartoffelpolitik. Er legte dar, daß auf eine Erhöhung der Rationsmenge an Kartoffeln jetzt nicht gerechnet werden dürfe, so wünschenswert eine solche Erhöhung an sich auch sei. Die Kartoffelbilde unsere einzige Reserve der mäßigen Getreiderate gegenüber. Sie müsse herangezogen werden, wenn es nötig werden sollte, weitere Streckungsmittel für das Brot zu schaffen.

Einmalige Steuerzulage für die Beamten.

WTB Berlin, 12. Dez. Im Staatshaushaltsausschuss des Abgeordnetenhauses erklärte sich der Finanzminister damit einverstanden, daß die verheirateten Beamten eine einmalige Steuerzulage von 200 M. (für jedes Kind 20 M. mehr) und die unverheirateten 150 M. erhalten. Der Minister sagte ein gleiches Vorgehen im Reich zu, konnte aber eine Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen jetzt nicht in Aussicht stellen.

Das deutsche Volk hält durch.

WTB Berlin, 11. Dez. Seit Ablehnung des Friedensangebotes durch die Entente steigerten sich die Ergebnisse der deutschen Kriegsanleihen um mehrere Milliarden. Im Jahre 1916 betrug das Ergebnis der Kriegsanleihen 21,4 Milliarden, im Jahre 1917 25,6 Milliarden.

Kritische Lage der Entente.

(ab.) Genf, 12. Dez. Die französischen Blätter erkennen jetzt einstimmig die kritische Lage der Entente an. „L'Heure“ schreibt: „Der deutsch-österreichische Druck macht sich, befreit von der Sorge um die Ostfront, nun in seiner ganzen Wucht an der italienischen, der französischen und der englischen Front geltend. Niemand ist die militärische Lage enger gefesselt.“ Auch Clemenceau gesteht zu, daß Frankreich bis zum nächsten Frühjahr sehr schwere Stunden bevorstehen.

Französischer Umlaufzug entgleist.

800 bis 900 Soldaten getötet.

Bern, 14. Dez. (W.Z.) Die „Gazette de Lausanne“ meldet aus Modane, daß im Tunnel bei Modane ein Umlaufzug entgleist ist, wobei 800 bis 900 Menschen ums Leben gekommen sein sollen. Die Trümmer des Zuges hätten Feuer gefangen.

Die Opfer der Katastrophe von Halifax.

Halifax, 13. Dez. (Reuter.) Nach amtlicher Mitteilung beträgt die Zahl der Toten bei dem Explosionsunglück 1226 Personen, von denen 701 festgesetzt worden sind, 400 Personen werden vermißt.

**Gold ist Tand,
wenn du es als Schmutz trägst.
Gold wird Macht,
wenn du es dem Vaterland gibst.
Bring dein Gold zur
Goldankaufstelle!**

Kotales und Provinzielles.

Montabaur, 14. Dez. (Keine Sonderzüge an den Feiertagen.) Sonderzüge für den Weihnachtsverkehr können nicht gefahren werden, da Maschinen und Wagen für Heereszwecke und zur Heranschaffung von Lebensmitteln gebraucht werden. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs muß gerechnet werden. Alle nicht unbedingt notwendigen Reisen unterbleiben daher am besten.

Von der Eisenbahn. Dauernde Preiserhöhungen führt die Eisenbahn am 1. April ein. Der Schnellzugzuschlag soll in der 3. Klasse bis 75 Kilometer 50 Pfg. betragen, bis 150 Km. 1 M., bis 350 Km. 1,50 M., größere Strecken 2 M. Für 1. und 2. Klasse ist mindestens 1 M. zu zahlen, steigend bis zu 4 M. Alle billigen Fahrkarten (Sonntagskarten, Gesellschaftskarten usw.) werden bedeutend im Preis erhöht.

Montabaur, 13. Dez. [Verlängerung der Verjährungsfristen.] Bekanntlich verfahren nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die sogen. Forderungen des täglichen Lebens, insbesondere die Warenschulden von Privatpersonen und die Lohn- und Dienstbezüge jeder Art usw. in zwei Jahren, Zinsen und Gehaltsrückstände, Unterhaltungsbeiträge und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen in 4 Jahren. Diese Verjährungsfristen laufen mit dem Schluß des Kalenderjahres ab. Wie bisher seit Kriegsausbruch, hat der Bundesrat auch im laufenden Jahr die Verjährungsfristen für diese Forderungen sowie für gewisse seerechtliche Ansprüche um 1 Jahr bis zum Ende des Jahres 1918 erstreckt. Die Verordnung ist vor kurzem ergangen. Die Wohlthat der Fristverlängerung wird allen Forderungen der bezeichneten Art zutrifft, die noch nicht verjährt sind, auch denen, deren Verjährungsfrist schon einmal oder mehrmals verlängert war. Die Empfänger der Waren, Dienstherrschaften, überhaupt alle, die solche noch nicht verjährenden Schulden bezahlt haben, tun gut, die erhaltenen Quittungen ein weiteres Jahr aufzubewahren.

Eschelbach, 14. Dez. Der Rusketier Peter Meuer wurde in den schweren Kämpfen in Flandern mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Braubach, 14. Dez. Bei der vorerwähnten Brennholzversteigerung für den Einschlag des Forstwirtschaftsjahres 1918 wurden für Buchenscheitholz 104,40 Mark, Knüppelholz 88,80 Mark und Reiserknüttel 30,40 Mark für das Kloster gelöst.

Wetzlar, 12. Dez. Der praktische Arzt Dr. Ernst Stuhl, welcher erst vor wenigen Tagen auf Urlaub in der Heimat weilte, ist kurz nach der Rückkehr ins Feld in der Ausübung seines Berufes gefallen.

Weihnacht fürs Vaterland!

Die Geschehnisse im Osten lassen erhoffen, daß wir dem Frieden einen Schritt näher gerückt sind. Es kann aber ein geblühender Friede für Deutschland nur erreicht werden, wenn wir militärisch und wirtschaftlich auf der Höhe unserer Leistungsfähigkeit bleiben. Die Erhaltung dieser Leistungsfähigkeit hängt von der Höhe unseres Reichsgoldschatzes ab, denn wenn wir die notwendigen Lebensmittel und Rohstoffe im Ausland kaufen wollen, müssen wir — auch nach dem Kr. — mit Gold zahlen können. Es ist deshalb unsere Vaterlandspflicht, auf jeglichen Goldschmuck zu verzichten, ihn auch nicht nutzlos zurückzuhalten, sondern ihn durch Abgabe bei den Goldankaufsstellen gegen Erlaß des vollen Goldwertes in den Dienst unserer Kriegszustandspflichten zu stellen. Gebt alles Gold als Weihnacht für das Vaterland!

Unter den durch den unerwartet langen Krieg entstandenen Verhältnissen hat auch das deutsche Zeitungs- und Verlagswesen außerordentlich zu leiden. Andauernde Preissteigerungen für Druckfarbe, Schrift- und Sterotypmetall, der Löhne und Gehälter, der Redaktionsmaterial- und Versendungskosten usw. machen sich dauernd so stark geltend, daß die Herstellungskosten in ihrer Gesamtheit dringend verlangen, mit den Bezugs- und Anzeigenpreisen ab 1. Januar 1918 werden in Einklang gebracht zu werden. Demzufolge sind sich die deutschen Zeitungen gezwungen, mit dem nächsten Vierteljahresanfang die Bezugs- und Anzeigenpreise zu erhöhen, soweit dies in der letzten Zeit nicht bereits geschehen ist. Wir bitten daher die Bezugs- und Anzeigennehmer dieser Maßnahme anzuerkennen dadurch, daß jeder seinen alten Blatte auch in der letzten Entscheidung des Krieges die Treue bewahrt.

Verein Deutscher Zeitungsverleger.

Bezugspreise des Kreisblattes für den Unterwesterwaldkreis:

Vierteljährlich bei der Post abgeholt	2.10 M.
durch die Post zugestellt	2.40 "
Monatlich für Montabaur insb. Zustellung	0.70 "
" durch unsere Agenturen frei ins Haus	0.75 "

Anzeigengebühren: die 6 gespaltene Zeile ober deren Raum 20 M. — Raum die Doppelzeile 40 M. Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Kreispartasse Unterwesterwald in Montabaur.

Mündlicher unter Garantie des Unterwesterwaldkreises. Reichsbank Girokonto bei der Reichsbankniederstelle in Höhe — Postcheckkonto Nr. 1238 Frankfurt a. M. —

Annahme von Sparanlagen Darlehen gegen Hypothek. in jeder Höhe gegen tägliche Verzinsung. liche Verzinsung. (Bombard). Annahme von Gelddepositen. Kreditgewährung in laufender Laufende Rechnungen. An- u. Verkauf mündelicher Wertpapiere. mündelicher Wertpapiere. (Einsparung) fällig. Zinsheine bargeldloser Zahlungsverkehr durch Öffnung provisorischer Sparkonten.

Annahmestellen

in Arzbach, Baumbach, Ellenhausen, Eppersdorf, Gadenbach, Genshufsen, Hirschbach, Marzahn, Rogendorf, Reuhäsel, Selters, Stammern, Stahlhofen.

Kassenstunden von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Bertuch, Pfl. Landrat.

Gewerbe rein Montabaur.

Mittwoch, den 26. Dezember 1917,

(1. Weihnachtsfeiertag),

abends 8 Uhr,

im kleinen Saale des Herrn Schmidt (Deutscher Hof):

Portrag

des Herrn Reichherrs O. Kahl-Darmstadt über das Thema:

Der Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege.

Dieser zeitgemäße Vortrag, der auch außerhalb des Gewerbestandes reizes Interesse erweckt, schildert in einer auch für den Laien leicht verständlichen fesselnden Weise die Bedingungen des Krieges auf unser deutsches Wirtschaftsleben in und nach dem Kriege.

Die Laden unsere Mitglieder und deren Angehörigen, sowie Freunde des Gewerbevereins hiermit höflich ein. Der Vorstand.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamt
zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des
Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst, Technischerdienst, Kraftfahrtdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst. Anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Wahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder vlämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluss des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihre Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirkskommando in Oberlahnstein.

Es sind beizubringen: etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Ablehrschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Für unseren zum Heeresdienst einberufenen Rassenarzt Herrn Sanitätsrat Dr. Gerwin, Grenzhausen, hat Herr Dr. Baudorf, Grenzhausen die Vertretung übernommen. Die Rassenmitglieder können Hrn. Dr. Baudorf in Krankheitsfällen auf unsere Kosten in Anspruch nehmen.

Allgem. Ortskrankenkasse für den Unterwesterwaldkreis in Montabaur.

Der 1. Vorsitzende: Olig.

**Rübenschnneider u. kl. Brodler
Jauche- u. Wasserpumpen**
empfiehlt
Heimann Stern, Eisenhandlung Montabaur.

Wollen Sie Obstbäume pflanzen?
so wenden Sie sich an die größte Baumschule im
Kreis: **Heinrich Grimm, Ransbach (Westerw.)**

Wiese,

260 Auten, in der Marau,
Ertrog 80 bis 90 Ztr. Heu
jährlich, zu verkaufen.
Adam Maßfeller.

Erlenstangen

kauft zu hohen Preisen
jedes Quantum
Emil Kemp in Grenzhausen.

Jüngeres, christliches Dienstmädchen

für leichte Hausarbeit sofort
gesucht.
Würges, Bahnhofstr. 36.

Holzverabfolgezettel

werden bei Abnahme von 5
Buch ohne Preiserhöhung mit
Ort und Namen angefertigt
Kreisblatt-Druckerei Montabaur

Arbeitsbücher

vorrätig in der Kreisblatt-
Druckerei, Montabaur.

Eine schwere

Fahrtuh

(zu Weihnachten dritt-mal
kalbend) steht zu verkaufen
bei **Jacob Gerbik,
Staudt bei Montabaur.**

Zuverlässiger

Steinhauer

für feuerfeste Steine
gesucht.

**Heinrich Holly,
Ofenbaugeschäft,
Duisburg-
Wanheimerort**

1 Waggon

Kesselöfen

angekommen
**Jacob Menningen II.,
Ransbach (Westerwald).**



Nach Gottes hl. Willen fand den Heldentod nach mutigem
Kampfe der

Ehrw. Bruder Ladislaus

(Bernard Geralski)

Krankenträger im Inf. Regt. Nr. 116,

Novize der Genossenschaft der Barmh. Brüder in Montabaur.

In dem im jugendlichen Alter von 20 Jahren allzufrüh
Dahingegangenen verlieren wir einen gewissenhaften, pflicht-
treuen Mitbruder. Sein Andenken bleibt in Ehren.

Um das Almosen des Gebetes für den teuren Verstor-
benen bittet:

Die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder in Montabaur.

Montabaur, den 15. Dezember 1917.

Die feierlichen Exequien finden statt in der Kirche des
Mutterhauses am 19. Dezember 1917, morgens 6 Uhr.

Als praktisches

Weihnachts - Geschenk

empfehle ich aus meiner Spezialabteilung
das reich sortierte Lager in

**Steh- und Zuglampen,
:: Kronen ::**

Deckenbeleuchtungen usw.

Heimann Stern,

Montabaur.

Der Christmarkt in Dierdorf

findet am

18. Dezember 1917 statt.

Bürgermeisteramt Dierdorf.

Private Handelsschule

von

Bernd Bohne, Neuwied

Bahnhofstr. 71. Gegründet 1905. Fernspr. 432.

Gründliche gewissenhafte Ausbildung für Damen und Herren

in Buchführung, Korrespondenz, Rechnen,
Wechsellehre, Kontopraxis usw.

Schönschnellschreiben, Stenographie und
Maschinenschreiben.

Vormittags-, Nachmittags- und Abend-Kurse.
Prospekt frei. 1000 Anerkennungen.

Beginn neuer Hauptkurse am 3. Januar und
1 Febr. — Beginn der Einzelkurse täglich

Zur gefl. Beachtung!

Da die Paket-Annahme bei dem hiesigen Kaiserlichen
Postamt von heute ab schon nachmittags 5 Uhr geschlossen
wird, müssen wir auch das Kreisblatt früher als bisher
herstellen und zur Post bringen.

Es wird deshalb gebeten, die zur Veröffentlichung im
Kreisblatt bestimmten Bekanntmachungen, Anzeigen usw.
am Abend vor dem Erscheinungstage uns einzusenden.

Nur kleinere eilige Anzeigen pp. können am Er-
scheinungstage des Kreisblattes noch Aufnahme finden,
wenn solche bis vormittags 8 1/2 Uhr in unseren Besitz
gelangt sind.

Montabaur, den 15. Dezember 1917.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Kreisarbeitsnachweis Limburg

Walderdorfer Hof.
**Kräfte Mädchen
aufs Land**

werden für sofort und 1. Ja-
nuar gesucht.
Die Vermittlung ist unent-
geltlich.

Eine junge Ziege,

sowie

eine gute Hebinde

zu verkaufen.

Haus-Nr. 25 in Horresfen.

Jüngeres

Dienstmädchen

gesucht.

Frau Joseph Kals,
Montabaur, (Markt).

Ein möbliertes Zimmer

mit voller Pension sofort oder
1. Januar zu vermieten
Näh. i. d. Geschäftsstelle d. Bl.

Im Gartenaal des Herrn Leo vom Ende in Montabaur:

Sonntag, den 16. Dezbr., abends 8 Uhr:

Sensationelles Gastspiel

des einzig und ältesten deutschen Zauberkinstlers

Bellachini.

Neue fast ans Unmögliche grenzende Vorführ-
ungen der modernen und indischen Magie, Ent-
hüllungen über die neuesten Tricks der so-
genannten Spiritisten.

Mitwirkung von Leonie Bellachini, orienta-
lische usw. Künste.

— Im Reiche der Schatten. —

Kassenöffnung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Billets im Vorverkauf: Buchhandlung Kunst
und Zigarrengeschäft Höfer — Sperrst. num.
1.25 M., 1. Platz 80 S., 2. Platz 50 S. — An
der Abendkasse Sperrst. 1.50 M., 1. Platz 1 M.,
2. Platz 60 S.

Nachmittags 4 Uhr: Schüler-Vorstellung.

1. Platz 60 S., 2. Platz 40 S., 3. Platz 20 S.
Billets nur am Saaleingang. — Abends haben
Kinder keinen Zutritt.

Es wird bemerkt, daß der Saal gut erwärmt ist.

Hausverkauf.

Am 31. Dezember 1917, nachmittags 2 Uhr, lassen
die Ehen Th. Dehen zu Grenzau Wohnhaus
mit Stall nebst 25 Auten Garten und Wiese, 8 Obst-
bäume, in der Wirtschaft J. Jdenroth dortselbst frei-
willig unter günstigen Bedingungen versteigern. Vor-
herige Auskunft erbeten bei

Joh. Jahn Sr in Grenzau.

Zum Weihnachtsfest

empfiehlt:

Apfelwein

Weissweine

Rotweine

Süsswein

Cognac • Liköre.

Franz

Spielmann

Montabaur.